

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung



## § 1. Vertragsgegenstand

WIFI Personalvermittlung GmbH (im folgenden WIFI Personal genannt) verfügt über Expertenkenntnisse im Bereich der Rekrutierung von Mitarbeitern für die Besetzung offener Arbeitsplätze. Dabei sucht und präsentiert WIFI Personal dem Auftraggeber Kandidaten/innen auf Grundlage dieser Vereinbarung. Die Suchaufträge werden jeweils durch elektronische Auftragserteilung ausgelöst, es sei denn, es wird anders vereinbart. Ein Kandidat gilt als durch WIFI Personal empfohlen, sobald Informationen übermittelt wurden, welche die Identifikation des Kandidaten durch den Auftraggeber ermöglichen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Kandidaten bereits kannte.

Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass sich ein Kandidat innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Vorstellungsdatum unabhängig von dieser Empfehlung beim Auftraggeber auf eine seiner aktuellen Vakanzen beworben hat oder von einem anderen Unternehmen vorgestellt worden ist. Jedoch ist der Auftraggeber verpflichtet, WIFI Personal zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Beginn des Interviewprozesses, davon zu unterrichten. Anderenfalls gilt der Kandidat als durch WIFI Personal empfohlen.

Darüber hinaus sollte der Auftraggeber innerhalb von 3 Jahren nach Kündigung, Aufhebung oder Beendigung des ersten Arbeitsvertrags einen Folgevertrag mit dem von WIFI Personal vermittelten Kandidaten

abschließen wollen, muss er die vorherige Zustimmung von WIFI Personal einholen.

## § 2. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, WIFI Personal sämtliche Unterlagen, die WIFI Personal zum Zwecke der Personalbeschaffung benötigt, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, insbesondere Stellenbeschreibung sowie Anforderungsprofile.

WIFI Personal wird diese vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen vertraulich behandeln und nicht an Dritte herausgeben. WIFI Personal verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung diese Unterlagen dem Auftraggeber zurückzugeben, sofern der Auftraggeber die Rückgabe anfordert.

## § 3. Honorar für die Leistungen von WIFI Personal

WIFI Personal wird ihren Honoraranspruch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Arbeitsvertrages oder nach Aufnahme der Tätigkeit des Kandidaten, je nachdem, was zeitlich früher eintritt, in Rechnung stellen. Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage.

Das Honorar wird auch dann fällig, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten innerhalb von 6 Monaten direkt oder in sonstiger Weise (z.B. Contracting oder sonstige Formen der Beschäftigung, mit einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen des Auftraggebers) nach Unterbreitung des Personalvorschlages durch WIFI Personal ein Vertrag zustande kommt.

Gleiches gilt im Falle einer direkten oder indirekten Vermittlung (z.B. durch Weitergabe von Kontaktdaten) an einen Dritten. In diesen Fällen wird die Ursächlichkeit der Tätigkeit von WIFI Personal für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses vermutet. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch WIFI Personal.

Der Anspruch auf das Honorar besteht auch dann, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin aufgrund der vom WIFI Personal übersandten Bewerberprofile vom Auftraggeber eigenstellt wird, ohne dass es zu einem Vorstellungsgespräch gekommen ist.

WIFI Personal hat auch dann einen Anspruch auf das Vermittlungshonorar, wenn der Kandidat/die Kandidatin vom Auftraggeber zunächst abgelehnt wurde, aber innerhalb von 6 Monaten nach Präsentation durch WIFI Personal vom Auftraggeber oder einem mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen eingestellt wird.

Sollte keine anderweitige Honorarvereinbarung getroffen worden sein, beträgt der Honoraranspruch mindestens ein Bruttomonatsgehalt des Kandidaten beim Kunden gemäß § 14 SGB IV.

Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **§ 4. Sonstige Kosten**

Die Reisekosten, die beim Kandidaten anfallen, etwa für die Anreise zum Auftraggeber etc., werden vom Auftraggeber übernommen. Sollten persönliche Interviews auf Wunsch des Auftraggebers im Vorfeld notwendig sein, so übernimmt der Auftraggeber die Reisekosten der Kandidaten zu WIFI Personal.

Weitere Kosten für gesonderte Leistungen werden mit ihrer Erbringung oder auf Grund der Vorschussanforderung von WIFI Personal und unabhängig von einem rechtswirksam zustande gekommenen Arbeitsverhältnis fällig.

#### **§ 5. Informationspflichten**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, WIFI Personal unverzüglich zu informieren, sofern Umstände auftreten, die sich auf die Durchführung der Vermittlungstätigkeit auswirken können.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, WIFI Personal unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Eingang des unterschriebenen Vertrages, über das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses und die voraussichtliche Vergütung zu informieren. Zudem wird der Auftraggeber WIFI Personal Kopien der Vertragsunterlagen oder Auszüge des Vertrages zur Verfügung stellen, die für die Berechnung der Höhe des Honoraranspruchs relevant sind. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat WIFI Personal einen Honoraranspruch in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Brutto-Jahreszielgehalts. Als Brutto-Jahreszielgehalt dient das von der Branchenkommission oder durch Tarifverträge festgelegte Gehalt, je nachdem, welches höher ist.

Sofern der Auftraggeber das Arbeitsverhältnis mit dem/r Kandidaten/in innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalendermonaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses berechtigterweise außerordentlich, aus wichtigem Grund fristlos kündigt, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei einer im ersten Monat erfolgten Kündigung 30% und bei einer im zweiten Monat erfolgten Kündigung 20% des Vermittlungshonorars. In diesem Fall muss der Auftraggeber WIFI Personal unverzüglich,

spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach der Kündigung, schriftlich oder per E-Mail über die Kündigung des Vertrags informieren.

## **§ 6. Datenschutz und Geheimhaltung**

Die Parteien erkennen an und bestätigen, dass jede Partei in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung und dem Erhalt der Dienstleistungen (Personalvermittlung) eigenständig als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Gesetze agiert. Hierbei handelt es sich nicht um gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 DSGVO. Dies gilt auch für eine Datenverarbeitung, die WIFI Personal auf Aufforderung des Auftraggebers in dessen Systemumgebung eingibt. Der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen/-programmen, die vom Kunden für die Zusammenarbeit vorgegeben werden, ist vorab mit WIFI Personal abzustimmen. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind sowie in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die die EU-Kommission und die deutschen Aufsichtsbehörden einer solchen Übertragung auferlegt haben, z.B. einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln in ihrer aktuellen Fassung.

Die zwischen den Parteien ausgetauschten personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dienen ausschließlich zum Zweck der Geschäftsbeziehung (Personalvermittlung) und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Nach Zweckerfüllung, Kündigung oder Ablauf des Einzelvertrages wird der Auftraggeber alle personen-

bezogenen Daten unverzüglich sicher vernichten oder elektronisch löschen, sofern dies nicht den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen widerspricht. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Referenzauskünfte dürfen nur nach Absprache mit WIFI Personal erfolgen, um den Persönlichkeitsschutz der Kandidaten zu gewährleisten. Darüber hinaus wird zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung im Rahmen der geltenden Gesetze ein Datenaustausch mit Auskunftsteilen, wie EULER HERMES, Bisnode Deutschland, Creditreform und Bürgel Wirtschaftsauskunft, vorgenommen. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

## **§ 7. Gewährleistung**

WIFI Personal haftet nicht für Eigenschaften, Fähigkeiten, etc. der Kandidaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich anhand der Übermittlung der Bewerber-Unterlagen, die auf Angaben des Kandidaten oder Dritter beruhen, ein eigenes Bild hierüber zu machen. Im Übrigen ist die Haftung von WIFI Personal - soweit gesetzlich zulässig - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8. Vertragsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem vom WIFI Personal vorgestellten Kandidaten innerhalb von 6 Monaten nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages zustande, bleibt der Anspruch auf das Vermittlungshonorar unberührt.

Darüber hinaus sollte der Auftraggeber innerhalb von 3 Jahren nach Kündigung des

ersten Arbeitsvertrags einen Folgevertrag mit dem von WIFI Personal vermittelten Kandidaten abschließen wollen, muss er die vorherige Zustimmung von WIFI Personal einholen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und WIFI Personal gekündigt worden ist.

### **§ 9. Urheber- und Eigentumsrechte**

Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Personalvermittlung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von WIFI Personal und müssen bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zurückgegeben werden.

### **§ 10. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand ist Nürnberg.

*Gültige Fassung vom 27.11.2023*